

Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und andere berg- und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung

I. Vorbemerkung

Anlass für den Referentenentwurf sind zum einen das Kohleausstiegsgesetz und andererseits die Umsetzung der EU Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2018/2001), wobei der Bezug zum Bundesberggesetz über die Erdwärme als Bodenschatz entsteht. Außerdem geht es um die vereinfachte Möglichkeit der Lithium-Förderung, indem dieses als bergfreier Bodenschatz in allen Formen definiert wird.

Bezüglich der Braunkohletagebaue soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei deren Umplanung erreicht werden, indem verschiedene beschleunigende Maßnahmen eingeführt werden, und zwar angedacht durch die Kombination verschiedener Betriebspläne und Änderungen bei Klageverfahren. Dasselbe soll für die erneuerbaren Energien durch den neuen § 57 f erreicht werden.

Nach dem Wortlaut des Bundesberggesetzes gilt Erdwärme uneingeschränkt als bergfreier Bodenschatz [§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst b) BBergG]. Die Nutzung oberflächennaher Erdwärme kann nur dann vom Bergrecht ausgenommen werden, wenn sie in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung genutzt und deshalb vom Gewinnungsbegriff ausgenommen ist (§ 4 Abs. 2 BBergG). Diese Ausnahme ist sehr eng. Das hat zur Konsequenz, dass größere oberflächennahe Geothermianlagen, z. B. zur Versorgung von Mehrfamilienhäusern, Bürogebäuden oder im Rahmen von Quartierslösungen im Sinne des § 107 des Gebäudeenergiegesetzes nur in Verfahren zugelassen werden können, wie sie das Bundesberggesetz für tiefe Geothermianlagen oder Erdgas und Erdölbohrungen vorsieht. Aus dem Betrieb einer einfachen oberflächennahen Geothermianlage wird dadurch ein Bergbaubetrieb. Anstelle einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis benötigen solche Anlagen

- eine Aufsuchungserlaubnis für Probebohrungen (§ 7 BBergG),
- eine Betriebsplanzulassung für Probebohrungen (§ 51 BBergG),
- eine Bewilligung zur Gewinnung der Erdwärme (§ 8 BBergG)
- Betriebsplanzulassungen für den Endausbau des Sondenfeldes und die anschließende Gewinnung der Erdwärme (§ 51 BBergG),
- regelmäßige Verlängerungen der Hauptbetriebspläne für die Gewinnung der Erdwärme während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage; die Gebäudeheizung bleibt dann während ihrer gesamten Nutzung ein Bergbaubetrieb, der der Bergaufsicht unterliegt.

Allein die Genehmigungsverfahren sind wesentlich aufwändiger und teurer als bei jeder anderen Heizungsart. Das ist nicht sachgerecht und behindert bzw. verhindert die Realisierung solcher Anlagen, obwohl sie für die Energie- und Wärmewende im Bereich der Gebäudeheizung dringend erforderlich sind.

Es empfiehlt sich deshalb zu prüfen, welche alternative Regelungsmöglichkeiten für die oberflächennahe Geothermie außerhalb des Bundesberggesetzes bestehen. Das Land Hessen bietet in diesem Zusammenhang gerne an, Vorschläge zu unterbreiten, sobald die Ergebnisse eines derzeit von hier zu dieser Thematik beauftragten Rechtsgutachtens vorliegen.

II. Stellungnahme

Zu Artikel 1: Änderung des Bundesberggesetzes

Zu Nr. 1: Inhaltsverzeichnis

Keine Hinweise oder Änderungsvorschläge.

Zu Nr. 2: § 3 Absatz 3

Änderungsvorschlag:

Entweder wäre in der vorgelegten Änderung nach dem Wort „Lithium“ der Ausdruck „als Verbindung, als Salz fest oder gelöst“ einzufügen oder das Wort „Lithium“ wäre an der bisherigen Stelle zu belassen und nach dem Ausdruck „Zirkonium- gediegen“ wären die Worte „als Salz, gelöst in Grundwässern in Bohrungen tiefer 100 m,“ einzufügen. Zu überlegen ist, ob die Worte „gediegen und als Erze“ ersetzt werden durch die Worte „elementar, in Verbindungen, gelöst in Grundwässern und als Salze“.

Begründung:

Grundsätzlich ist die Absicht, die Förderung von Lithium verbessern zu wollen, begrüßenswert, zum einen im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, zum anderen im Hinblick auf die teils menschenunwürdigen Abbaubedingungen in Entwicklungs- bzw. Schwellenländern. Die in § 3 Abs. 3 BBergG vorgesehene Änderung wird aber zu Auslegungsschwierigkeiten führen und damit zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, da Lithium nicht, wie nun aus der geplanten Formulierung zu folgern wäre, in elementarer Reinform als bergfreier Bodenschatz existiert. Lithium liegt natürlicherweise nicht als Element, sondern ausschließlich in chemischen Verbindungen oder als (gelöstes) Salz vor. So sagt es der Referentenentwurf selbst auf Seite 8. Das Element Lithium kann nur durch chemische Umwandlung und nicht durch Aufbereitungsverfahren aus dem Bodenschatz gewonnen werden.

In Grundwässern, insbesondere in großen Tiefe gelöste Stoffe stellen ein großes Rohstoffpotential dar. Bisher ist ausschließlich Sole, die über den Massenanteil von 1 % an gelöstem Natriumchlorid definiert ist, als Lösung ein bergfreier Bodenschatz. Zur Gewährleistung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit ist es erforderlich, insbesondere die in Tiefenwässern enthaltenen heute für die Industrie wichtigen Rohstoffe unter das Regime des Bundesberggesetzes zu stellen. Somit ist sichergestellt, dass

durch die für bergfreie Bodenschätze geltenden Vorschriften die Förderung dieser Bodenschätze angemessen reguliert und gefördert werden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass die Niederbringung und der Betrieb der Bohrungen nach § 127 BBergG unter die Vorschriften des BBergG fallen würden und somit der für die Unternehmen erforderliche zusätzliche Aufwand stark begrenzt bliebe. Die Teufe von 100 m wurde deswegen gewählt, um übliche Grundwassergewinnungsvorhaben von dem Bergrecht auszunehmen. Die Tiefe von 100 m ergibt sich auch aus § 127 BBergG, da Bohrungen, die eine horizontale oder vertikale Länge von 100 m überschreiten, auf jeden Fall der Aufsicht durch die Bergbehörde unterliegen.

Frage zum Erfüllungsaufwand bzgl. § 3 Abs. 3:

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung verbessert die jetzige Rechtslage nicht, sondern verschlechtert sie eher. Mit der oben vorgeschlagenen Änderung wird hingegen sichergestellt, dass alle in (tieferen) Grundwässern enthaltenen Rohstoffe bergfreie Bodenschätze sind. Durch die dadurch erzielte eindeutige Regelung wird der Verwaltungsaufwand reduziert und eine rechtsichere Regulierung und Überwachung der Gewinnung und Aufbereitung sichergestellt.

a. Weiterer Änderungsvorschlag:

§ 3 Abs. 1 BBergG sollte wie folgt gefasst werden:

„Bodenschätze sind alle mineralischen Rohstoffe im festen oder flüssigen Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen und Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund und im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen. Wasser ist mit Ausnahme von Sole (Grundwasser mit einem Massenanteil von mehr als 1 % Natriumchlorid) kein Bodenschatz. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

Begründung:

Die o.a. Änderung ist erforderlich, da nach Artikel 2 Nr. 2 der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik), die mit dem WHG (siehe auch § 3 Nr. 3 WHG) umgesetzt wurde, „Grundwasser“ wie folgt definiert ist:

„alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht“

Somit sind Sole und Lagerstättenwasser Grundwasser und die wasserrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Ergänzend sind ab einem bestimmten Gehalt an gelösten Stoffen die bergrechtlichen Vorgaben anzuwenden, wie übrigens schon heute z.B. bei der Geothermie und anderem Bohrlochbergbau praktiziert. Die Änderung dient der Rechtsicherheit.

Die von hier vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs. 1 würde voraussichtlich den Verwaltungsaufwand reduzieren, da damit eine eindeutige nicht auslegungsbedürftige Formulierung erfolgt.

b. Weiterer Änderungsvorschlag:

§ 4 Abs. 7 Satz 2 BBergG sollte wie folgt gefasst werden:

„Ein Feld zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme kann durch Horizontalebene in der Tiefe begrenzt werden.“

Begründung:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme kann je nach geothermischen Gegebenheiten im gleichen Feld in unterschiedlichen Tiefen und mit verschiedenen Techniken gleichzeitig erfolgen. Die bisherigen gesetzlichen Regeln lassen nicht zu, für den selben Bodenschatz ein Feld vertikal zu begrenzen, obwohl eine gegenseitige Beeinflussung der verschiedenen Betriebe nicht gegeben ist. Insofern wird dadurch die Nutzung von Erdwärme als erneuerbare Energie erheblich erschwert bzw. eingeschränkt.

Beispiel:

Für eine kleine Einfamilienhaussiedlung wird oberflächennahe Erdwärme mit erdgekoppelten Wärmesonden (Tiefe bis 200 m) gewonnen. Ein tiefer Thermalwasseraquifer (1500 m Tiefe) wird mittels einer Dublette für die Wärmeversorgung einer Kleinstadt und für ein Thermalbad genutzt; mit einem prognostizierten Abkühlungskörper und einem hydraulischen Absenkungstrichter wird ein Feld mit einer Fläche von einigen Quadratkilometern beschrieben. Unter diesen beiden geothermischen Nutzungshorizonten liegt in einer Tiefe von 4 bis 6 km das Kluftsystem eines Hot-Dry-Rock-Projektes für ein Erdwärmekraftwerk zur Stromerzeugung.

Diese drei Projekte wären unter entsprechenden geologischen und technischen Voraussetzungen realistisch gleichzeitig und ohne gegenseitige Beeinflussung zu betreiben.

Nach aktueller Verwaltungspraxis, gestützt auf § 4 Abs. 7 i.V. mit § 7 und 8 jeweils Abs. 1, 1. Halbsatz BBergG, ist mit der Erteilung einer Bewilligung auf Erdwärme jegliche Erschließung von Erdwärme durch Dritte in diesem Bewilligungsfeld ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sich die einzelnen Erdwärme-Anlagen in irgendeiner Weise beeinflussen. Deshalb kann das Problem auftreten, dass eine gleichzeitige Gewinnung trotz technischer Trennbarkeit nicht möglich ist. Wer zuerst ein Bewilligungsfeld erhält, hat Anrecht auf die geothermische Energiegewinnung in allen Tiefen, selbst wenn er sie nicht nutzen will oder kann. Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu entscheiden, ob Felder zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme sinnvollerweise in der Tiefe begrenzt werden.

Es wäre in diesem Fall mit einem erhöhten Antragsaufkommen zu rechnen, da in einem Gebiet nunmehr verschiedene Nutzungen der Erdwärme möglich sind.

c. Weiterer Änderungsvorschlag:

§ 48 Abs. 2 Satz1 BBergG

In § 48 Abs. 2 Satz1 BBergG sollte entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG auch die „Wiedernutzbarmachung“ erwähnt werden, so dass o.a. Satz nun lauten würde:

„In anderen Fällen als denen des Absatzes 1 und des § 15 kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung, eine Gewinnung oder Wiedernutzbarmachung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.“

Aktuell kann eine beantragte Wiedernutzbarmachung, der überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zulassung der Gewinnung

beschränkt oder untersagt werden. Eine ausdrückliche Nennung der Wiedernutzbarmachung dient der Rechtssicherheit.

Zu Nr. 3: § 52

Zu § 52 Abs. 1 Satz 3 neu - Ablehnung.

Begründung:

Aus der jetzigen Fassung des § 52 Abs. 1 BBergG ist ersichtlich, dass von der Regelgeltungsdauer von 2 Jahren für Hauptbetriebspläne bei Vorliegen entsprechender Verhältnisse abgewichen werden kann und auch in der hiesigen Praxis wird. Maßgeblich hierfür sind z.B. der Flächenverbrauch, Gefahrenlage und die Dynamik des Betriebs, so dass für statische Betriebe, wie z.B. Aufbereitungsanlagen oder Betriebe mit geringem Flächenverbrauch und geringen Gefährdungen, wie z.B. bestimmte übertägige Gewinnungsbetriebe oder Solebetriebe Geltungszeiträume von 4 Jahren und mehr mit entsprechender Begründung zugelassen werden. Wie o.a. geht es letztendlich bei dieser Entscheidung nicht um die „Kontrolle“ des Betriebes, sondern darum, ob es ausreichend ist, die vorbeugende Überwachung mittels Hauptbetriebsplan vom Schreibtisch aus auf Grund des jeweiligen Gefährdungspotenzials nur alle 4 Jahre durchzuführen. Die Überwachung (Kontrolle) des Betriebes erfolgt im Nachgang der Zulassung des HBP weiterhin anhand von vorzulegenden Unterlagen und Befahrungen. Insofern ist die Ergänzung überflüssig und schränkt den bisherigen Spielraum mit der Beschränkung auf 5 Jahre ein. Diese Änderung wird deswegen abgelehnt.

Zu § 52 Absatz 2d Satz 2

redaktionelle Folgeänderung zu 3.a., die wegen Ablehnung von a. nicht zum Zuge käme

Zu § 52 Absatz 2e neu

Ablehnung

Begründung:

Nach der Systematik des Gesetzes wäre, wenn man es für erforderlich hält, für kombinierte Betriebspläne ein neuer Absatz einzufügen, der alle möglichen Kombinationen auflistet, die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen und die jeweiligen Rechtswirkungen darstellt und nicht nur auf Braunkohletagebaue begrenzt wird. Letztendlich verbietet das BBergG in der jetzigen Fassung nicht Betriebspläne zu kombinieren, so dass der Sinn der Änderung nicht erkennbar ist und nur zu weiteren Rechtsunsicherheiten führen wird.

Insgesamt macht die Kombination von Betriebsplänen nur bei sehr kleinen Vorhaben oder bei Änderungen eines planfestgestellten oder zugelassen Vorhabens Sinn und wird auch so praktiziert, wenn z.B. ein Haupt- oder Abschlussbetriebsplan eine nicht wesentliche Änderung eines planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes vorsieht, so dass aus verwaltungsökonomischen Gründen Änderungen eines Rahmenbetriebsplanes in dem Haupt- oder Abschlussbetriebsplan dargestellt werden und über die Zulassungen dieser Änderung und des Betriebs-

planes als jeweils einzelner Verwaltungsakt in einem Bescheid entschieden wird. Sollte hingegen ein Planfeststellungsverfahren erforderlich sein, so wären auf Grund der unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Rechtswirkungen getrennte Verfahren durchzuführen.

Insbesondere dann, wenn für UVP-pflichtige Vorhaben Rahmenbetriebspläne mit anderen Betriebsplänen kombiniert werden, wird die bisherige Praxis, dass für einen dem Planfeststellungsbeschluss folgenden Haupt- und sonstigen Betriebsplan keine UVP mehr durchgeführt wird (soweit sich keine wesentlichen Änderungen ergeben), angreifbar werden, zumal jetzt schon Klagen in Hinblick auf die unterschiedliche rechtliche Behandlung von UVP-pflichtigen Rahmenbetriebsplänen und von nachfolgenden Hauptbetriebsplänen anhängig sind. Insbesondere wird versucht, auch für Hauptbetriebspläne entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfungen zu erzwingen. Bisher haben wir dies auch dadurch abgewehrt, dass auf die gesetzlich vorgesehene Trennung von Haupt- und Rahmenbetriebsplänen verwiesen wird. Insbesondere der Hinweis auf § 52 Abs. 2 a BBergG, nach dem bei einem Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen ist, und die Ausführungen in § 57a Abs. 5 BBergG sprachen bisher für diese Auslegung. Denn, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung für einen HBP erforderlich wäre, würde dieser als RBP zugelassen werden müssen.

Zu Nr. 4: § 53

Zustimmung unter Vorbehalt

Begründung:

Zunächst ist nicht nachvollziehbar, warum diese Regelungen nur für den Braunkohlenbergbau gelten sollen. In der Praxis ist es durchaus gegeben, dass auf Grund von geologischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten auch andere Betriebe vorzeitig einstellen müssen. Hier stellt sich, neben der Frage der Änderung des ggf. vorhandenen Rahmenbetriebsplanes, auch immer die Frage des Hauptbetriebsplanes für die Restgewinnung und des Abschlussbetriebsplanes für die Betriebseinstellung. Es ist zu berücksichtigen, dass Abschlussbetriebspläne gemäß § 53 Abs. 1 BBergG im Gegensatz zu allen anderen Betriebsplänen nicht verlängert werden können und teilweise andere Zulassungsvoraussetzungen (§ 55 Abs. 2 BBergG) haben.

Insofern ist nur eine Kombination von einer nicht planfeststellungsbedürftigen Änderung eines Rahmenbetriebsplanes, eines Hauptbetriebsplan und (Teil-) Abschlussbetriebsplan aus verfahrenstechnischen und verwaltungsökonomischen Gründen denkbar, wenn sichergestellt ist, dass die Betriebseinstellung in dem Teilbereich in der Hauptbetriebsplanperiode durchgeführt wird. Letztendlich ist zu berücksichtigen, dass z.B. in Tagebauen der Übergang von Betrieb zur (Teil-)Betriebseinstellung fließend ist, so dass hier eine eindeutige Abgrenzung der Tätigkeiten in den Betriebsplänen erforderlich ist. Zudem wäre auf Grund der unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen und Rechtswirkungen nur dann ein einheitliches Zulassungsverfahren möglich, wenn der Kreis der zu Beteiligten gleich ist und trotzdem zwei Zulassungen (in einem Bescheid) erteilt werden.

Auf Grund dessen, dass die Unterlagen heute digital vorliegen und auch eingereicht werden, die Bereiche, für den der Betrieb eingestellt werden soll, eindeutig zu kennzeichnen sind und

die Zulassung digital erstellt wird, ist - wenn überhaupt - nicht mit erheblich verringertem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Eine Möglichkeit der Kombination von obligatorischen Rahmenbetriebsplan mit Abschlussbetriebsplan wird aus den o.a. Gründen nicht zugestimmt.

a. Weiterer Änderungsvorschlag:

§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBergG sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Zulassung bedarf der Schriftform soweit sie nicht elektronisch erfolgt.“

Begründung:

Die Zulassung eines Betriebsplanes sollte nicht ausschließlich schriftlich erfolgen können, da in Hessen wie sicherlich bald auch in anderen Bundesländern die Aktenführung und Erstellung von Schriftstücken nur noch elektronisch erfolgt. Auf den in dem elektronischen Dokumentenverwaltungssystem „HeDok“ (ein auf die hessischen Vollzugsverhältnisse angepasstes Domea) erzeugten Schriftstücken steht regelmäßig: „Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.“

Die in § 56 Abs. 1 Satz 1 BBergG bisher geforderte Schriftform bedingt die eigenhändige Unterschrift, und die in dem hessischen Dokumentenverwaltungssystem „HeDok“ geforderte und dokumentierte elektronische Schlusszeichnung reicht in dem Falle des Schrifterfordernisses nicht aus, so dass der Bescheid auszudrucken, zu unterschreiben und letztendlich wieder einzuscannen, in dem Dokumentenverwaltungssystem anzulegen und anschließend das Papierschriftstück zu vernichten ist. Dieses macht insofern keinen tieferen Sinn, da die Betriebspläne etc. zunehmend (auch auf Wunsch der Unternehmer) ausschließlich elektronisch über Link, per CD-ROM oder per E-Mail zur Zulassung vorgelegt werden. Insofern wären auch diese noch auszudrucken, was dem Ziel der elektronischen Aktenführung widerspricht.

Daher ist zur Verwaltungsvereinfachung die elektronische Erstellung eines Verwaltungsaktes als Regelfall einzuführen und nur noch in Ausnahmefällen die Möglichkeit zu geben, die Zulassung schriftlich zu erteilen. Die theoretisch mögliche mündliche Vorlage von Betriebsplänen hat keine Bedeutung, da eine E-Mail seitens des Unternehmers schnell geschrieben ist. Auch diese könnten bei Verzicht auf das Schrifterfordernis per E-Mail zugelassen werden. Der Verzicht auf die Schriftform führt zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens, was im Sinne des Unternehmers, Dritter und der Behörde ist. In vielen Unternehmen werden die Akten nur noch elektronisch geführt. Ausschließlich für die Bergbehörde werden die Betriebspläne ausgedruckt. Wie o.a. wäre der Verzicht auf Papier somit auch im Sinne dieser Unternehmer.

b. Weiterer Änderungsvorschlag:

§ 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG sollte wie folgt geändert werden:

„Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Neben- und Inhaltsbestimmungen ist zulässig, wenn sie

1. für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und

2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar

sind, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 erforderlich ist.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Neben- und Inhaltsbestimmungen ist auch zur Sicherstellung der über § 48 Abs. 2 BBergG zu berücksichtigenden Belange zulässig.“

Begründung:

Im Vollzug tritt vermehrt die Fragestellung auf, wie bergrechtliche Dauerverwaltungsakte an den Stand der Umweltvorschriften und den Stand der Technik in Hinblick auf die Arbeitssicherheit etc. angepasst werden können. Dauerverwaltungsakte sind z.B. unbefristete Zulassungen von Sonderbetriebsplänen oder auch langfristige Zulassungen/Planfeststellungen von Rahmenbetriebsplänen. Dauerverwaltungsakte widersprechen dem bergrechtlichen Prinzip der kontinuierlichen Betriebsüberwachung, wenn diese nicht umfänglich z.B. durch die Änderung, Ergänzung von Auflagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen angepasst werden können.

Ein Auflagenvorbehalt oder Widerrufsvorbehalt in einer bergrechtlichen Zulassung im Hinblick auf sich in der Zukunft ändernden Vorschriften ist in der Regel rechtswidrig, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt (s. a. BVerwG 22.11.2018-7C9/17), so dass die gesetzliche Möglichkeit gegeben sein muss nachträglich Zulassungen zu ändern.

Die bisherige in § 56 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, in Zulassungen nachträglich Auflagen aufzunehmen oder zu ändern, reicht nicht mehr aus. Mit Urteil vom 22.11.2018-7C9/17 hat das BVerwG entschieden, dass z.B. in Zulassungsbescheiden festgelegte Grenzwerte (Schadstoffgehalte) für die Verwertung von Abfällen (Fremdmassen) Inhaltsbestimmungen sind und somit für die Anpassung von diesen an den aktuellen Stand der Erkenntnisse § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG nicht angewendet werden kann (siehe Randnummer 24 des Urteils vom 22.11.2018-7C9/17). Das Gericht verweist unter Randnummer 18 seines Urteils vom 22.11.2018-7C11/17 auch darauf, dass mangels anderer Regelungen, wie z.B. in § 13 Abs.1 WHG für wasserrechtliche Erlaubnisse und in § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG für wasserrechtliche Planfeststellungen, hinsichtlich bergrechtlicher Zulassungen nur die nachträgliche Aufnahme und Änderungen von Auflagen gemäß den Vorgaben des § 56 Abs.1 Satz 2 BBergG zulässig ist und somit für die Anpassung von sonstigen Nebenbestimmungen und Inhaltsbestimmungen die „normalen Vorgaben“ der §§ 48 und 49 (H)VwVfG gelten ((Teil-)Rücknahme, -Widerruf etc.). Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, erforderlichenfalls die Gesetze anzupassen. Das Gericht hat erneut bestätigt, dass § 56 Abs. 1 BBergG auch für die erweiterten Zulassungsvoraussetzungen des § 48 Abs. 2 BBergG anwendbar ist.

Man könnte auch auf die Idee kommen, dass über § 48 Abs. 1 BBergG nachgesteuert werden kann, da es sich bei dieser Norm eigentlich eher um eine Anordnungsbefugnis handelt, was

aber so bisher auch nicht vom BVerwG thematisiert wurde, so dass eine Anpassung des § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG der sichere Weg wäre.

In Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des BBergG und der Weiterentwicklung durch die Rechtsprechung des BVerwG ist auch zu berücksichtigen, dass § 48 Abs. 2 BBergG vom Gesetzgeber seinerzeit nicht als Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 und 2 BBergG aufgefasst wurde, so dass bei der Formulierung des § 56 Abs. 1 Satz BBergG diese erweiterten vornehmlich umweltrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen mit der notwendigen dynamischen Anpassung nicht im Fokus standen und offensichtlich die nachträgliche Anpassung von Auflagen als ausreichend empfunden wurde, um den Zielen des § 1 BBergG, nämlich eines sicheren und umweltverträglichen Bergbaus, gerecht zu werden. Eine solche Möglichkeit fördert auch die Akzeptanz des Bergbaus, da seitens der Bergbehörde dargestellt werden kann, dass auch bei regelmäßig von Unternehmern angestrebten langfristigen Zulassungen die Nachsteuerung z.B. in Hinblick auf den Grundwasser- und Bodenschutz problemlos möglich ist und somit dem Ansinnen einer langfristigen Zulassung gefolgt werden kann.

Eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist zu prognostizieren, da Anpassungen an die geltende Rechtslage vereinfacht werden.

Zu Nr. 5: § 57 ff.

a. Weiterer Änderungsvorschlag:

§ 57a Abs. 1 Satz 1 BBergG sollte folgende Fassung erhalten:

„Das im Falle des § 52 Abs. 2a durchzuführende Planfeststellungsverfahren tritt an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 54 und § 56 Abs. 1 Satz 1.“

Begründung:

Auch viele bergrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse, die z.B. wasserrechtliche, abfallrechtliche und sonstige Entscheidungen ersetzen, enthalten Regelungen insbesondere in Hinblick auf die Umwelt, die auf Grund der von den Unternehmern und den Vorgaben des UVPG geforderten langfristigen Geltungsdauern angepasst werden müssen. Vor dem Hintergrund, dass z.B. wasserrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse nachträglich durch die Aufnahme, Ergänzung und Änderungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen angepasst werden können (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG) und diese durch das vorrangig durchzuführende bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ersetzt werden, ist es zwingend notwendig, auch die nachträgliche Änderung und Anpassung von bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen durch die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung und Änderung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zuzulassen. Ob der § 56 Abs. 1 BBergG auch für Planfeststellungsbeschlüsse gilt, ist in der Kommentarliteratur strittig (Piens/Schulte. § 57a RdNr. 9 und Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen § 57a RdNr 56). Der Wortlaut des § 57a Abs. 1 BBergG spricht gegen eine Anwendbarkeit. Insofern wäre in 57a Abs. 1 Satz 1 BBergG der Ausdruck „*und § 56 Abs. 1 BBergG*“ zu streichen und in Satz 4 ist nach dem Wort „*sind*“ einzufügen: „*§ 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG und*“, wobei hier vorausgesetzt wird, dass § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG entsprechend den obigen Ausführungen zu § 52 angepasst wird.

Weiterhin ist insbesondere im Hinblick auf bergrechtliche planfestgestellte Rahmenbetriebspläne festzuhalten, dass diese noch nicht zur Ausübung von Tätigkeiten berechtigen, aber einen Rahmen vorgeben. Im Hinblick auf die Bindungswirkung von Rahmenbetriebsplänen sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Die Bindung eines fakultativen Rahmenbetriebsplans gilt nur bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage. Ändert sich diese, könnte ein nachfolgender Betriebsplan nicht mit Berufung auf den Rahmenbetriebsplan zugelassen werden.
- Bei bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen reicht die Bindungswirkung für nachfolgende Betriebspläne, soweit der Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses reicht (§ 57a Abs. 5 BBergG). Hier entfällt bei nachträglichen Änderungen der Sach- und Rechtslage die Bindungswirkung nicht. Vielmehr muss hier der Weg z.B. über § 56 BBergG beschritten werden (Boldt/Weller, Kühne, von Mäßenhausen § 57a RdNr. 36). Insofern ist es ohne Änderung des Planfeststellungsbeschlusses daher nicht zulässig, den Hauptbetriebsplan mit Verweis auf die geänderten Sach- und Rechtslage abzulehnen; eine solche Entscheidung wäre rechtswidrig.
- Das OVG Lüneburg (Entscheidung vom 29.04.1998 - 7 L 6235/96) hat im Hinblick auf die Gestattungswirkung eines Sonderbetriebsplans im Vergleich zum Hauptbetriebsplan Ähnliches entschieden.

Außerdem kann es nicht Ziel sein, sehenden Auges die Entstehung z.B. einer Altlast zuzulassen, die spätestens im Abschlussbetriebsplanverfahren bewertet und ggf. saniert werden muss. Es stellt sich auch die Frage, ob eine Verwertung von Abfällen, die nicht die aktuell als umweltunschädlich geltenden Schadstoffgehalte einhalten, überhaupt ordnungsgemäß und somit zulässig ist, da ja offensichtlich die Schadlosigkeit der Verwertung nur bei Einhaltung der aktuell geltenden Grenzwerte gegeben ist.

Eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist zu prognostizieren, da die Regelung eindeutiger und rechtssicherer ist und keiner Auslegung bedarf.

b. § 57 e neu:

Enthaltung, da für Hessen keine Betroffenheit

c. § 57 f neu

Zu Abs. 2 und 3:

Absatz 2 legt für die Länder die Verpflichtung fest, mindestens eine einheitliche Stelle mit Übertragung aller Zuständigkeiten auf diese für die im Zusammenhang mit der Erdwärmege-
winnung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen zu errichten („Die einheitliche
Stelle nach Absatz 2“ und „*weitere einheitliche Stellen*“). Diese Festlegung ist nicht nachvoll-
ziehbar und deshalb unklar. Wenn die (zuerst genannte) einheitliche Stelle nur dazu dient, die
Anträge auf andere zuständige Stellen zu verteilen, dürfte dieses nicht zur Verfahrensbe-
schleunigung führen, da Verzögerung in Verfahren dadurch auftreten, dass nicht bundesein-
heitlich eindeutig geregelt ist, wann die Gewinnung von Erdwärme unter das Bundesberggesetz

fällt und wann nicht, so dass dieses zunächst zu regeln ist (siehe oben die Änderungsvorschläge zu Nr. 2.). Hier müsste noch einmal klarer gesagt werden, was eine einheitliche Stelle ist und *welche Aufgaben* damit jeweils verknüpft sind.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Gewinnung von Erdwärme im Sinne der EU in Deutschland einerseits im Rahmen des BBergG und außerhalb z.B. im Rahmen des WHG, nämlich dann, wenn § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBergG zutreffen, zugelassen wird. Insofern wäre, wenn diese Regelung der Umsetzung einer EU-Richtlinie dienen soll, auch das WHG entsprechend anzupassen und auf eine einzige zuständige Stelle hinzuwirken, da es dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann von Behörde zu Behörde zu „laufen“ bis die Zuständigkeit geklärt ist. Das Antragsverfahren im Absatz 2 sollte entfallen.

Zu Abs. 5:

§ 57f Abs. 5 BBergG sollte folgende Fassung erhalten

„(5) Über das gesamte Verfahren von der Bestätigung des Eingangs des Antrags bis zur Übermittlung des Ergebnisses ist zu entscheiden.

- a) innerhalb von vier Monaten bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von weniger als 2.000 Kilowatt dient,
- b) innerhalb von 10 Monaten bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von mehr als 150 Kilowatt oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von mehr als 2.000 Kilowatt dient.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu 6 Monate verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Die Fristverlängerung ist zu begründen. Sie teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Unternehmer mit. Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Unternehmer mit.“

Begründung:

Die Einführung von Entscheidungsfristen in § 57 f Abs. 5 BBergG ist zu begrüßen. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum für Anlagen zur Wärmeerzeugung keine Entscheidungsfrist gelten sollten.

Geothermische Anlagen zur Wärmeerzeugung mit 2000 kW Wärmeleistung entsprechen in etwa geothermischen Anlagen mit einer Stromerzeugungsleistung von 150 kW. Daher wird vorgeschlagen, die Fristen auch für geothermische Anlagen zur Wärmeerzeugung mit dieser äquivalenten Größenschwelle anzuwenden.

Es werden zudem kürzere Entscheidungsfristen für sinnvoll erachtet. Sobald ein vollständiger Antrag vorliegt sind weitaus kürzere Fristen als 12 Monate möglich. Dies zeigt sich beispielsweise auch im Immissionsschutzrecht, wo kürzere Entscheidungsfristen seit langem problemlos praktiziert werden.

Die Verfahrensdauer ist entscheidend davon abhängig, ob für die Erdwärmegewinnung die Durchführung einer UVP erforderlich ist. Zudem richtet sich die Verfahrensdauer auch danach,

wann der Antragssteller welche Unterlagen vorlegt. Ein Antrag kann nur bei Vorliegen sämtlicher zur Genehmigung notwendigen Unterlagen beschieden werden.

In der Summe wird hierbei der Verwaltungsaufwand nur dann geringer werden, wenn die einheitliche Stelle auch alle erforderlichen Zuständigkeiten bekommt. Auf Grund der bisherigen Zuständigkeiten, die bei verschiedenen Behörden angesiedelt sind, wird es bei der einheitlichen Stelle zu Mehraufwand und bei den weiterhin fachgesetzlich zuständigen Behörden gleichzeitig zu keiner Verringerung des Aufwandes kommen.

Zu Artikel 2: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, § 19 a neu

Keine Hinweise oder Änderungsvorschläge.